Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben vom Landratsamt Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 23

Freitag, 31.10.2025

Online verfügbar unter: https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen

Inhaltsübersicht:

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 10.11.2025 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn. Seite 1

Öffentliche Zustellung: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG Seite 1

Satzung für die Berufsfachschule für Kinderpflege des Landkreises Nürnberger Land vom 13.10.2025 Seite 1-2

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) Seite 2

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ vom 15. Oktober 2025 Seite 2

Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ (GS-FES) vom 15.10.2025 Seite 2

Ortsübliche Bekanntgabe: Planfeststellung der Sanierung / Neuverlegung der Trinkwasserfernleitung Ursprung zwischen dem Wasserwerk Ursprung und dem Hochbehälter Schmausenbuck Seite 2

Bekanntmachung: Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West ohne den Abschnitt A-Katzwang, im Gebiet der Städte, Märkte und Gemeinden Großhabersdorf, Roßtal, Rohr, Schwabach, Nürnberg, Wendelstein sowie in den gemeindefreien Gebieten Forst Kleinschwarzenlohe (Landkreis Roth) und Fisch-bach, Feuchter Forst, Winkelhaid (Landkreis Nürnberger Land) Seite 2-4

Aufgebot verlorener Sparurkunde Seite 4

Kraftloserklärung von Sparurkunden Seite 4

Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 31. Oktober 2025 Seite 4

Nr. 116 **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 10.11.2025 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.**

TAGESORDNUNG:

1 Genehmigung der Niederschrift nach Art. 48 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO), § 6 Abs. 6 Jugendamtssatzung und § 11 Abs. 6 Geschäftsordnung Jugendhilfeausschuss; Jugendhilfeausschuss vom 05.05.2025

2 Vertrag über die Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen nach § 77 SGB VIII für das Haushaltsorganisationstraining (HOT)

3 Vertrag über die Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen nach § 77 SGB VIII für die ambulante isolierte heilpädagogische Förderung

4 Antrag auf Weiterführung der Stelle „Aufsuchende Beratung“ in der Erziehungsberatungsstelle im Landkreis Nürnberger Land

5 Halbjährlicher Bericht der Verfahrenslotsinnen

6 Modellprojekt: Pooling bei Schulbegleitungen

7 Blitzlicht aus dem Amt für Familie und Jugend

B ä r

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 117 **Öffentliche Zustellung: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG**

Für folgende Person ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

- Herrn Silvano Fiorentino, zuletzt wohnhaft: Via oceano indiano 12 a, I – 87064 Corigliano-Rossano, Schreiben vom 20.08.2025, Az. 34.2-143.02 B-243260.

Das entsprechende Schreiben kann von ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekenntnis abgeholt werden. Ein Termin kann über die Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land
- Sachgebiet 34.2 -

Nr. 118 **Satzung für die Berufsfachschule für Kinderpflege des Landkreises Nürnberger Land vom 13.10.2025**

Der Landkreis Nürnberg Land erlässt auf Grund von Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und auf Grund von Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1 Schulträger

(1) Der Landkreis Nürnberger Land errichtet, unterhält und betreibt eine Berufsfachschule für Kinderpflege als kommunale Schule.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Kinderpflege des Landkreises Nürnberger Land“.

(3) Träger des Personal- und Sachaufwands ist der Landkreis Nürnberger Land.

§ 2 Organisation

Die Schule ist räumlich und organisatorisch mit der Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Nürnberger Land in Altdorf verbunden.

§ 3 Ausbildungsziel, Ausbildungsgrundlagen

(1) Die Berufsfachschule dient der Ausbildung von „staatlich geprüften Kinderpflegern“ bzw. „staatlich geprüften Kinderpflegerinnen“.

(2) Es gilt die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung – BFSO) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 257) zuletzt geändert durch § 32a Abs. 1 der Verordnung vom 7. August 2025 (GVBl. S. 443).

(3) Die Aufnahme, der Unterricht und die Prüfung richten sich nach der Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 257) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Darüber hinaus gelten das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG).

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der Ausbildungsplätze in erheblichem Umfang und kann deshalb ein geordneter Unterrichtsbetrieb nicht mehr sichergestellt werden, wird ein Auswahlverfahren notwendig.

(2) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen erfolgt aufgrund des Zeugnisses, das den erfolgreichen Mittelschulabschluss oder einen höheren Bildungsabschluss ausweist. Gleiches gilt bei der Vorlage des Zwischenzeugnisses, durch das glaubhaft gemacht wird, dass der angestrebte Abschluss vor Beginn der Ausbildung erreicht wird.

(3) Haben mehrere Bewerber/Bewerberinnen den gleichen Zeugnisnotendurchschnitt werden unter der Wahrung der Gleichbehandlung strukturierte Aufnahmegespräche geführt.

(4) Die Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Zuge gekommen sind, erhalten je nach Notendurchschnitt und Punkten aus dem Aufnahmegespräch einen Platz auf einer Nachrückliste.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Lauf an der Pegnitz, 13.10.2025
Landkreis Nürnberger Land
Armin Kroder, Landrat

Nr. 119 Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN)

Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 103. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 01. Juli 2025 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken am 30. Juli 2025 unter Az.: RMF 12-1444-2-145-6 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg – ZVGN – vom 4. August 2025 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 9 am 15. September 2025, S. 157 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Nr. 120 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ vom 15. Oktober 2025

Der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 26 KommZG folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. März 2004 außer Kraft.

Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“
Heinz Meyer, 1.Vorsitzender

Nr. 121 Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ (GS-FES) vom 15.10.2025

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes von nicht anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt *126,00 €* pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm).

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 5 Fälligkeit

(1) [1]Die Beseitigung wird jährlich abgerechnet. [2]Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) [1]Auf die Gebührenschuld können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden (vgl. Art. 8 Abs. 7 KAG); sofern Vorauszahlungen verlangt werden, sind diese zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. [2]Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 6 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen oder einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung des KanalisationsZweckverbandes „Schwarzachgruppe“ vom 25.06.2023 außer Kraft.

Schwarzenbruck, den 15.10.2025
Kanalisations-Zweckverband „Scharzachgruppe“
Heinz Meyer, 1. Vorsitzender

Nr. 122 Ortsübliche Bekanntgabe: Planfeststellung der Sanierung / Neuverlegung der Trinkwasserfernleitung Ursprung zwischen dem Wasserwerk Ursprung und dem Hochbehälter Schmausenbuck

Die N-ERGIE AG, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Um die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, findet

am Freitag, den 28.11.2025 um 10:00 Uhr

im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz

ein Erörterungstermin statt.

Teilnahmeberechtigte Beteiligte sind:
- Der Träger des Vorhabens einschließlich der von ihm Bevollmächtigten.
- Die berührten Behörden, auch soweit sie keine Stellungnahme abgegeben oder dem Vorhaben zugestimmt haben.
- Die Betroffenen, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben haben.
- Einwendungsberechtigte, die Einwendungen erhoben haben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Internet unter www.nuernberger-land.de/serviceleistungen/bauen-wohnen/wasser-und-gewaesser/wasserrechtliche-verfahren eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 28.10.2025
Zimmermann

Nr. 123 Bekanntmachung: Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West ohne den Abschnitt A-Katzwang, im Gebiet der Städte, Märkte und Gemeinden Großhabersdorf, Roßtal, Rohr, Schwabach, Nürnberg, Wendelstein sowie in den gemeindefreien Gebieten Forst Kleinschwarzenlohe (Landkreis Roth) und Fischbach, Feuchter Forst, Winkelhaid (Landkreis Nürnberger Land)

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabensträgerin) hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West (ohne den Abschnitt A-Katzwang) beantragt. Das Vorhaben ist Teil des geplanten Ersatzneubaus der „Juraleitung“ und ist im Gebiet der Städte, Märkte und Gemeinden Großhabersdorf, Roßtal, Rohr, Schwabach, Nürnberg, Wendelstein sowie in den gemeindefreien Gebieten Forst Kleinschwarzenlohe (Landkreis Roth) und Fischbach, Feuchter Forst, Winkelhaid (Landkreis Nürnberger Land) belegen. Es soll die im Raum bestehenden 220-kV-Leitungen Ludersheim – Aschaffenburg (LH-07-B48) durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung ersetzen. Die Abschnitte A Katzwang und A-Ost sind Gegenstand gesonderter Planfeststellungsverfahren.

Der vorliegende Abschnitt hat eine Länge von 34,6 Kilometern und umfasst die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Freileitung von dem geplanten Umspannwerk Raitersaich West bis zu der geplanten Kabelübergangsanlage Wolkersdorf sowie von der Kabelübergangsanlage Katzwang bis zum Beginn des Planfeststellungsabschnittes A-Ost.

Beginnend am geplanten Umspannwerk Raitersaich West in der Gemeinde Roßtal, Landkreis Fürth, verläuft die Leitung zunächst in nordöstlicher Richtung durch das Gebiet der Gemeinde Großhabersdorf.

Anschließend verläuft die Leitung durch das Gemeindegebiet des Marktes Roßtal. Nördlich der Ortschaft Clarsbach verschwenkt die Leitung in südöstlicher Richtung. Danach verschwenkt die Leitung in nordöstliche und bei Buchschwabach in östliche Richtung und verlässt das Gebiet des Landkreises Fürth. Sodann verläuft die geplante Leitung in südöstlicher Richtung durch das Gebiet der Gemeinde Rohr, Landkreis Roth und durch das Gebiet der Stadt Schwabach bis zur geplanten Kabelübergangsanlage in Schwabach-Wolkersdorf.

Ab der geplanten Kabelübergangsanlage in Nürnberg-Katzwang verläuft die geplante Leitung in nordöstlicher Richtung und verschwenkt nördlich der Nürnberger Ortsteils Kornburg in leicht südöstliche Richtung. Östlich von Kornburg verschwenkt sie wieder in leicht nordöstliche Richtung und verläuft, im Wesentlichen dem Verlauf der BAB A6 folgend, durch das gemeindefreie Gebiet Forst Kleinschwarzenlohe (Landkreis Roth), das Gebiet des Marktes Wendelstein, der Stadt Nürnberg und die gemeindefreien Gebiete Fischbach, Feuchter Forst und Winkelhaid (Landkreis Nürnberger Land). Mit Erreichen der Grenze zwischen dem gemeindefreien Gebiet Winkelhaid und der Marktgemeinde Winkelhaid endet der vorliegende Planfeststellungsabschnitt.

Für das Vorhaben, für Rückbaumaßnahmen und für natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen sollen Grundstücke in den Städten, Märkten und Gemeinden Großhabersdorf, Roßtal, Rohr, Schwabach, Nürnberg, Wendelstein, Schwarzenbruck, Winkelhaid, Dietenhofen, Altdorf und Feucht sowie in den gemeindefreien Gebieten Forst Kleinschwarzenlohe (Landkreis Roth) und Fischbach, Feuchter Forst, Winkelhaid (Landkreis Nürnberger Land) in Anspruch genommen werden.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Regierung von Mittelfranken
Stabsstelle für Energieleitungen
Promenade 27
91522 Ansbach
E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-mfr.bayern.de

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht nicht. Dies ergibt sich aus § 43m Absatz 1 Satz 1 EnWG.

1. Die Planunterlagen sind in der Zeit vom **13.11.2025 bis 12.12.2025** auf den Internetseiten der Kommunen, in deren Gebiet Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen, zur allgemeinen Einsicht zugänglich. Die Adressen der Internetseiten lauten:

www.nuernberg.de
www.schwabach.de
www.grosshabersdorf.de
www.rosstal.de
www.rohr-mfr.de
www.wendelstein.de
www.schwarzenbruck.de
www.winkelhaid.de
www.feucht.de
www.altdorf.de
www.landratsamt-roth.de
www.nuernberger-land.de

Zudem werden die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/planfeststellung/unterlagen/index.html veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Satz 3 EnWG einer oder einem Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt wird (in der Regel in Form der Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die Planunterlagen gespeichert sind), wenn er oder sie dies während der Dauer der Auslegung verlangt. Ein entsprechendes Verlangen ist an eine der oben genannten Städte oder Gemeinden oder an die Regierung von Mittelfranken zu richten.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

2. Jede und jeder, deren oder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum **27.12.2025**, bei einer der oben genannten Städte oder Gemeinden oder bei der Regierung von Mittelfranken, Stabsstelle für Energieleitungen, Promenade 27, 91522 Ansbach Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen können zusätzlich über die folgenden Wege erhoben werden:

- als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die Adresse: poststelle@reg-mfr.bayern.de;
- oder über das „Sichere Kontaktformular" aus dem Bayerischen Portalverbund (Authentisierung mit BayernID nötig): https://formularserver-bp.bayern.de/sichererKontakt?caller=52664898381;
- oder unter Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) der Regierung von Mittelfranken.

Andere Formen der elektronischen Kommunikation sind nicht zugelassen. **Einwendungen mit „konventioneller" E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist bei den genannten Stellen zu dem Plan Stellung nehmen.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen, soweit er oder sie nicht von ihnen als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (Art. 17 BayVwVfG).

Die Regierung von Mittelfranken leitet sämtliche Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabensträgerin, der TenneT TSO GmbH, für eine mögliche Erwiderung zu. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt für den Fall, dass diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind, die Zuleitung anonymisiert. Ein solcher Anonymisierungswunsch ist von den Einwenderinnen und Einwendern ausdrücklich zu erklären (§ 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG).

3. Die Regierung von Mittelfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die in § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG geregelten Voraussetzungen vorliegen. Findet ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen (im oben beschriebenen Sinn) deren Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, die Öffentlichkeit kann jedoch von der Verhandlungsleitung zugelassen werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretendenbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln (§ 45a EnWG).

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Satz 2 EnWG wird die Entscheidung der Vorhabensträgerin zugestellt und im Übrigen öffentlich bekanntgegeben, indem sie für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird. Auf die Zugänglichmachung im Internet wird zusammen mit dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses und der Rechtsbehelfsbelehrung in einschlägigen örtlichen Tageszeitungen hingewiesen. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, der Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG).

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans steht der Vorhabensträgerin an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten werden, wie oben erwähnt, an die Vorhabensträgerin und die von ihr

beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die:
Regierung von Mittelfranken
Stabsstelle für Energieleitungen
Promenade 27
91522 Ansbach
E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-mfr.bayern.de

Örtliche Datenschutzbeauftragte ist die:
Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
E-Mail: datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de

Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html.

Lauf a.d. Pegnitz, 31.10.2025
Landkreis Nürnberger Land
Armin Kroder, Landrat

Nr. 124 Aufgebot verlorener Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde:
4010010199
3971168699

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 23. Oktober 2025
SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

Nr. 125 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:
Sparkassenbuch 3010890808

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 23. Oktober 2025
SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

Nr. 126 Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 31. Oktober 2025

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29. Juli 2009, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom 23. Februar 2011 erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 08. November 1985, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 40 vom 22. November 1985, zuletzt geändert durch die Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 27. Mai 2024, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 12 vom 24.05.2024 wird wie folgt geändert:

1. Schutzgebietsgrenzen

1.1 Das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ wird in seiner Fläche geändert. Die Größe der herauszunehmenden Fläche beträgt 0,2339 ha.

1.2 Die Herausnahme betrifft die Gemeinde Kirchensittenbach, Flächen der Flur-Nrn. 197/1 und 200/1 der Gemarkung Oberkrumbach.

1.3 Die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung ergibt sich aus der Karte M 1:750, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Karte wird beim Landratsamt Nürnberger Land archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Der äußere Rand der eingetragenen Grenzlinie bildet die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land folgenden Tag in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 31.10.2025
Landratsamt Nürnberger Land
Armin Kroder, Landrat

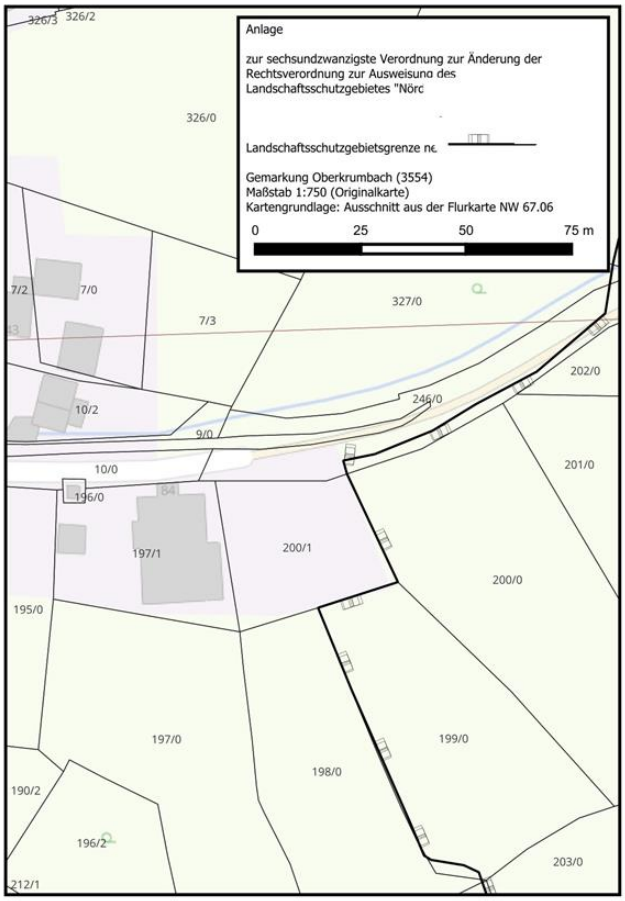

L a u f a. d. Pegnitz, 31.10.2025

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat